



© andilevkin - Fotolia.com

Elena-Verfahren scheitert an qualifizierter elektronischer Signatur

Aus für den Elektronischen Entgeltnachweis (ELENA)

Job-Card Elena: Ende der meist umstrittensten zentralen Datenspeicherung

ELENA:

Er hätte der große Wurf werden sollen: der elektronische Entgeltnachweis. Mittels einer Signaturkarte mit Chip sollten die Agentur für Arbeit und weitere Stellen ab dem kommenden Jahr alle notwendigen Daten zur Gewährung von Arbeitslosengeld und Sozialleistungen abfragen können. Dazu waren alle Arbeitgeber seit dem 1.1.2010 verpflichtet, bestimmte Daten elektronisch zu melden. Dieser auf diese Weise aufgebaute Datenpool war unter Datenschützern höchst umstritten und führte zu einer Massendatenspeicherung.

Verfahren jetzt eingestellt:

Im Juli 2011 hatten sich das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales darauf verständigt, dieses Verfahren schnellstmöglich einzustellen. Zur Begründung wurde die fehlende Verbreitung der qualifizierten elektronischen Signatur angegeben. Auch wurde

versichert, dass die Arbeitgeber von ihren aktuell noch bestehenden Meldepflichten schnellstmöglich befreit werden. Ein entsprechender Gesetzentwurf ist gerade in Vorbereitung. Bis dahin gelten allerdings die alten Regelungen weiter, d.h. die Meldepflichten bleiben bestehen. Auch die extra eingerichtete Zentrale Speicherstelle (ZSS) wird nicht sofort geschlossen. Sie nimmt die Daten weiter an und verarbeitet sie. Eine Löschung der heftig kritisierten Datensammlung ist erst zu erwarten, wenn die entsprechende gesetzliche Grundlage vorhanden ist (vgl. www.das-elena-verfahren.de).

ELStAM kommt:

Im Gegensatz zu ELENA soll die elektronische Lohnsteuerkarte (ELStAM) zum 1.1.2012 planmäßig starten. Ein Zurück zur Ausstellung von Lohnsteuerkarten durch die Gemeinden in Papierform gibt es also nicht mehr. Arbeitgeber müssen alle bei ihnen beschäftigten Arbeitnehmer ab dem Jahreswechsel für die ELStAM-Daten anmelden. Entsprechende Vorbereitungen hierfür sollten im zweiten Halbjahr abgeschlossen sein. ■

Liebe Mandantin, lieber Mandant!

Überraschenderweise verkündete das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Juli 2011 die Einstellung des umstrittenen ELENA Meldeverfahrens (Seite 1). Der Bundesfinanzhof hält Prozesskosten für absetzbar und die Rechtmäßigkeit der zumutbaren Belastung wird in Frage gestellt (Seite 2). Unsere Tipps finden Sie auf Seite 3 und 7. Auf Seite 5 lesen Sie Kurzinformationen zu den betriebswirtschaftlichen Kennzahlen "Return on Investment" und dem „Working Capital“. Außerdem zeigen wir auf Seite 6 das Pro und Contra der steuerlichen Geltendmachung von Aufwendungen für das Arbeitszimmer auf. Schließlich informieren wir auf Seite 8 über die neuen Steuerreformpläne der Bundesregierung.

Viel Erfolg!
Ihre Steuerberater von
ANGELE • KOLLEGEN



Andreas Heim

WEITERE INHALTE

- 2 > Prozesskosten steuerlich abziehbar
> Zumutbare Belastung verfassungswürdig
- 3 > BFH-Rechtsprechung
> Unser TIPP
- 4 > Sanierungsmaßnahmen
> Neuerungen der Investmentfondsbesteuerung
> Krankenversicherungsbeiträge
- 5 > Betriebsrentabilität
> Sonderausstattungen bei Firmenwagen
- 6 > Arbeitszimmer: Private Mitbenutzung
> EU-Zinssteuer
- 7 > Neue Regelung für die verbindliche Auskunft
> Unser TIPP
- 8 > Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte

BFH kommt Steuerzahlern entgegen und lässt Zivilprozesskosten als außergewöhnliche Belastung zum Abzug zu

Prozesskosten steuerlich abziehbar

Zivilprozesskosten sind unabhängig vom Streitgegenstand als außergewöhnliche Belastung abziehbar

Außergewöhnliche Belastung:

Als außergewöhnliche Belastung gelten solche Aufwendungen, die über jene Kosten hinausgehen, die der überwiegenden Mehrzahl aller Steuerpflichtigen unter denselben Einkommens- und Vermögensverhältnissen entstehen. Gerichts- und Anwaltskosten für einen Zivilprozess waren bisher nur unter der Voraussetzung als außergewöhnliche Belastung abziehbar, wenn die Rechtsstreitigkeit von existenzieller Bedeutung war.

Der Fall:

Diese strikte Rechtsprechung, an der sich auch die Finanzverwaltung bisher orientiert hat (vgl. BFH v. 18.8.1986, III R 178/80), hat der Bundesfinanzhof (BFH)

jetzt aufgegeben. Im dem entschiedenen Fall ging es um Kosten eines verlorenen Zivilprozesses betreffend Krankengeldforderungen. Die Kosten setzte die Klägerin in ihrer Einkommensteuererklärung an. Der BFH ließ den Kostenabzug als außergewöhnliche Belastung zu, allerdings unter der Voraussetzung, dass die Führung des Prozesses gegen die Krankenversicherung von Anfang an hinreichende Aussicht auf Erfolg gehabt hat (Urt. v. 12.5.2011, VI R 42/10).

Fazit:

Für den Steuerabzug kommt es darauf an, dass der Erfolg des Zivilprozesses mindestens ebenso wahrscheinlich ist wie der Misserfolg. Nur dann sind die Aufwendungen „unausweichlich“ und steuerlich absetzbar. Streiten ins Blaue hinein lohnt sich also auch künftig steuerlich nicht. ■



© Olaf Schwentny - Fotolia.com

Praxisgebühr, Zuzahlungen für Arzneimittel usw. müssen voll absetzbar sein

Zumutbare Belastung verfassungswidrig

Zumutbare Belastung:

Außergewöhnliche Belastungen mindern nach geltendem Recht die Steuerlast nur insoweit, als diese die für den Steuerpflichtigen geltende zumutbare Belastung übersteigen. Die Höhe der zumutbaren Belastung ist abhängig vom Familienstand und der Höhe des jeweiligen Einkommens.

Krankheitskosten:

Eine zumutbare Belastung wird insbesondere bei den Krankheitskosten für

verfassungswidrig gehalten. Zu dieser Frage ist vor dem Finanzgericht (FG) Rheinland-Pfalz ein Klageverfahren anhängig (Az. 4 K 1979/10). Es wird daher empfohlen, sämtliche Krankheitskosten wie beispielsweise die Praxisgebühr, Zuzahlungen zu Arznei-, Heil- und Hilfsmittel, Kosten für einen stationären Krankenhausaufenthalt oder Kosten für Zahnersatz usw. in der Steuererklärung zu dokumentieren und den Bescheid durch Rechtsmittel offen zu halten. ■

GEWERBLICHKEIT

Gewerblichkeit oder private Vermögensverwaltung?

GEWERBLICHKEIT

Der Schritt von der privaten Vermögensverwaltung zur Gewerblichkeit ist in aller Regel ein schmerzlicher. Die Kapitaleinkünfte stellen Einkünfte aus Gewerbebetrieb dar. Zusätzlich fällt die Gewerbesteuer an und die Kapitaleinkünfte müssen zum individuellen Steuersatz versteuert werden. Vorauszuschicken ist, dass in den allermeisten Fällen aber Entwarnung gegeben werden kann, auch wenn es sich um hohe Vermögen handelt. Regelmäßige Wertpapieran- und -verkäufe stellen eine gewerbliche Tätigkeit nur dann dar, wenn sie eine selbstständige, nachhaltige, mit Gewinnerzielungsabsicht betriebene Tätigkeit unter Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellen. Sämtliche Merkmale müssen dabei kumulativ vorliegen (§ 15 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes).

TEILNAHME AM ALLGEMEINEN WIRTSCHAFTLICHEN VERKEHR

Die Einstufung eines Privatanlegers als gewerblicher Anleger scheitert schon meist an dem Erfordernis der Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr. Eine solche liegt nur vor, wenn der Anleger öffentlich in Erscheinung tritt und sich an die Allgemeinheit wendet. Als nicht im Gesetz enthaltene weiteres Tatbestandsmerkmal muss hinzukommen, dass der Rahmen privater Vermögensverwaltung überschritten ist. Die Finanzverwaltung sieht in der bloßen Verwaltung eigenen Vermögens regelmäßig keine gewerbliche Tätigkeit (R 15.7. der Einkommensteuer-richtlinien (EStR)) und sieht den Rahmen einer privaten Vermögensverwaltung unabhängig vom Umfang der Beteiligung nur dann überschritten, wenn die Wertpapiere nicht nur auf eigene Rechnung, sondern untrennbar damit verbunden in erheblichem Umfang auch für fremde Rechnung erworben und wieder veräußert werden.

WEITERE VORAUSSETZUNGEN

Darüber hinaus müssen u.a. zur Durchführung der Geschäfte mehrere Banken eingeschaltet werden und die Wertpapiergeschäfte müssen mit Krediten finanziert werden. Diese Voraussetzungen dürften beim Privatanleger nicht erfüllt sein!

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat den Abzug von Behandlungskosten erleichtert. Der Gesetzgeber rudert jetzt dagegen

Regierung kippt steuerzahlerfreundliche BFH-Rechtsprechung

Krankheits- und Therapiekosten als außergewöhnliche Belastung:

Teure Therapien, Kuren usw. werden von den Krankenkassen vielfach nicht oder nur zum Teil übernommen. Die dem Steuerpflichtigen entstandenen Kosten kann dieser dann als außergewöhnliche Belastung steuermindernd geltend machen, soweit diese die zumutbare Belastung übersteigen.

BFH-Rechtsprechung – Hausarztrezept genügt:

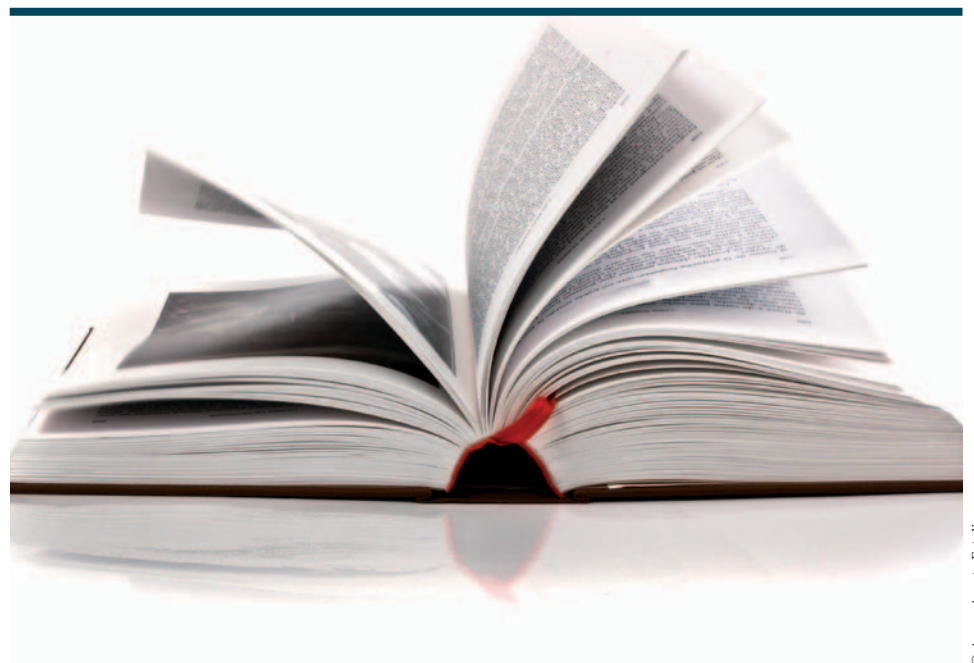
Mit Urteil vom 11.11.2010 (VI R 17/09) änderte der Bundesfinanzhof (BFH) seine bisherige Rechtsprechung, wonach Behandlungsaufwendungen nur dann steuerlich abzugsfähig sind, wenn die Notwendigkeit durch ein amts- oder vertrauensärztliches Gutachten oder durch ein Attest eines anderen öffentlich-rechtlichen Trägers nachgewiesen wird. Nach der neuen Rechtsprechung genügt auch ein Hausarztrezept zur Geltendmachung der Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung.

Um der Rechtsprechungsänderung entgegenzuwirken, werden die bisherigen Voraussetzungen mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 gesetzlich festgeschrieben. Hierzu wird in § 33 des Einkommensteuergesetzes, welcher die

Abziehbarkeit außergewöhnlicher Belastungen regelt, eine Ermächtigungsklausel eingefügt. Gemäß dieser können Einzelheiten des Nachweises von Aufwendungen durch Rechtsverordnung geregelt werden. Nach dem Entwurf der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) muss (wieder) vor Beginn einer Heilmaß-

nahme (Kur usw.) ein amtsärztliches Gutachten oder eine ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung vorgelegt werden. Lediglich für Arznei-, Heil- und Hilfsmittel soll künftig das Hausarztrezept oder die Verordnung eines Heilpraktikers genügen.

Gesetzesänderung: Wirkt der Rechtsprechungsänderung entgegen.



© Aaron Amat - Fotolia.com

STÜCKZINSEN: ALTVERLUSTE AUS WERTPAPIERGESCHÄFTEN OPTIMAL VERRECHNEN

Als **Stückzinsen** werden die seit dem Fälligkeitstag des letzten eingelösten Kupons bis zum Tag des Verkaufs des Wertpapiers aufgelaufenen Zinsen bezeichnet. Vereinnahmte Stückzinsen stellen einen **Teil des Veräußerungserlöses** dar. Dies ermöglicht eine Verrechnung mit so genannten „Altverlusten“.

Reguläre Zinserträge aus festverzinslichen Wertpapieren (aus Kuponzahlungen) können hingegen **nicht mit Altverlusten verrechnet** werden. Altverluste sind jene Verluste aus Wertpapiergeschäften, die bis zum 31.12.2008 aus der Veräußerung von

Wertpapieren innerhalb der damals geltenden einjährigen Spekulationsfrist entstanden sind. Für solche Altverluste hat der Gesetzgeber mit Einführung der Abgeltungsteuer eine großzügige Übergangsregelung geschaffen: **Altverluste können mit sämtlichen Veräußerungsgewinnen aus Wertpapieren verrechnet werden.** Diese Regelung gilt allerdings **nur bis Ende 2013.**

Kapitalanleger, die beispielsweise infolge der Finanzkrise solche Altverluste erlitten haben, sollten diese Übergangsregelung nutzen und **Stückzinsen steuerfrei**

vereinnahmen. Per Saldo können Stückzinsenerträge bis maximal in Höhe verrechenbarer Altverluste steuerfrei vereinnahmt werden. Hierzu muss der Kapitalanleger lediglich die Anleihe wenige Tage vor dem nächsten Zinstermin, welcher noch in 2013 liegen muss, veräußern. Statt der Kuponzahlungen erhält der Anleger Stückzinsen in nahezu derselben Höhe steuerfrei. Zwar zieht die inländische Bank auf den Veräußerungserlös (welcher die Stückzinsen beinhaltet) zunächst eine Abgeltungsteuer ab. Doch **im Veranlagungsverfahren** holt sich der Anleger diese **Steuern wieder zurück.**

Bundesregierung plant neue steuerliche Förderung für Gebäudesanierungen

Neue Förderung energetischer Sanierungsmaßnahmen

Steuerliche Anreize zur Verringerung der Treibhausgasemission.

Treibhausgasemission und Energiewandel:

Die Bundesregierung hat es sich zum Ziel gesetzt, die Treibhausgasemission bis 2020 um 40 % und bis 2050 um mindestens 80 % zu senken. Ein Teil der Einsparungen soll durch den Gebäudebereich erfolgen. Besonders ältere Bestandsimmobilien weisen ein teilweise erhebliches Einsparpotenzial für Energie und CO₂-Emissionen auf.

Steueranreize:

Mit dem geplanten Gesetz zur steuerlichen Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden, welches im Juni 2011 in einem ersten Entwurf vorgestellt worden ist, fördert die Bundesregierung die Finanzierung solcher Sanierungsmaßnahmen durch besondere Abschreibungsmöglichkeiten.

Die geplante Förderung im Detail:

Kosten für solche Sanierungsmaßnahmen sollen über einen Zeitraum von zehn Jahren mit je 1/10 der Gesamtkosten abgeschrieben werden können (neuer § 7e des Einkommensteuergesetzes). Bei vermieteten Objekten erfolgt

die Abschreibung in der jeweiligen Einkunftsart Vermietung und Verpachtung. Selbstnutzer können die Aufwendungen wie Sonderausgaben in gleicher Weise geltend machen. Dies sieht der neue § 10k des Einkommensteuergesetzes vor. Gefördert werden nur Gebäude, die vor 1995 gebaut wurden. Die Förderung setzt voraus, dass durch die jeweiligen Maßnahmen der Energiebedarf des Gebäudes erheblich verringert wird. Im Einzelnen muss das Gebäude nach Abschluss der Baumaßnahmen bestimmte Voraussetzungen im Sinne der Energieeinsparverordnung erfüllen. Der Gesetzentwurf nennt u.a. als Messgrößen den Jahres-Primärenergiebedarf sowie den Transmissionswärmeverlust. Die erforderlichen Werte sind von einem Sachverständigen zu bescheinigen.

Inkrafttreten:

Das Gesetz sollte ursprünglich nach dem letzten Änderungsbeschluss des Finanzausschusses (vom 29. 6. 2011) für Modernisierungsmaßnahmen gelten, die ab dem 6.6. (Tag des Kabinettsbeschlusses) begonnen und vor dem 1.1. 2022 abgeschlossen werden. Das Gesetz wurde jedoch vom Bundesrat vorerst gestoppt. Es ist mit einer Anrufung des Vermittlungsausschusses zu rechnen. ■

Investmentfonds

Neuerungen bei der Investmentfondsbesteuerung geplant

Vorschlag Hessen:

Die hessische Landesregierung will die Besteuerung von Investmentfonds reformieren. Nach Angaben des hessischen Finanzministers sollen ausländische Fonds wie inländische gleichbehandelt werden.

Cashflow-Prinzip:

Mit einem neuen „Cashflow-Prinzip“ sollen Anleger eines Investmentfonds das versteuern, was bei ihnen tatsächlich ankommt. Im Klartext: Thesaurierende Fonds, die ihre Erträge wieder reinvestieren, sollen ausschüttenden Fonds gleichgestellt werden. Derzeit fallen bei thesaurierenden Inlandsfonds nur laufende Steuern auf die ausschüttungsgleichen Erträge an. Auslands-Thesaurierungsfonds behalten gar keine Abgeltungsteuer ein, auch

nicht auf ausschüttungsgleiche Erträge. Der Steuerpflichtige muss diese in seiner Steuererklärung deklarieren. Die bisherige Besteuerung sei nach Auffassung der hessischen Landesregierung zu komplex. Zudem würden ausländische Investmentfonds weniger häufig und nur geringfügig geprüft. Bei Inlandsfonds würde man hingegen genauer hinschauen. Durch diese Begünstigung ausländischer Fonds würden dem Fiskus mehrere Hundert Millionen Euro entgehen.

Vorabpauschale:

Geplant ist die Erhebung einer Vorabpauschale, die einer Steuerstundung entgegenwirkt. Eine Arbeitsgruppe arbeitet derzeit an einem Gesetzentwurf, der binnen einem Jahr vorgelegt werden soll. Weitere Entwicklungen bleiben abzuwarten. ■

SONDERAUSGABEN

Krankenversicherungsbeiträge für ein Kind absetzen

Übernehmen Eltern die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung ihres Kindes (Kind = Versicherungsnehmer), können die Eltern die Beiträge als Sonderausgaben abziehen. Dies gilt seit Inkrafttreten des „Bürgerentlastungsgesetzes-Krankenversicherung“ erstmalig für das Veranlagungsjahr 2010 und sowohl für den Fall, dass die Eltern die Beiträge direkt an die Versicherung leisten oder diese dem Kind im Rahmen von Unterhaltszahlungen erstatten. Für den Sonderausgabenabzug relevant ist also nicht der Zahlungsweg, sondern ob die Versicherungsbeiträge tatsächlich von den Eltern geleistet wurden.

UNTERHALTSVERPFLICHTUNGEN:

Maßgebend ist die Tatsache, dass die Eltern ihren Unterhaltsverpflichtungen nachkommen. Die Beiträge sind bei den Eltern im Verhältnis der Zuordnung der Kinderfreibeträge (0,5 oder 1,0 Kinderfreibetrag) als Sonderausgaben abzuziehen. Machen die Eltern von dem Sonderausgabenabzug Gebrauch, scheidet ein solcher aufseiten des Kindes aus.

GÜNSTIGERPRÜFUNG:

Bei eigenen steuerpflichtigen Einkünften des Kindes sollte daher im Einzelfall im Rahmen einer Günstigerprüfung bestimmt werden, bei wem die absetzbaren Beiträge letztlich steuerlich verwendet werden sollen. In beiden Fällen mindern die Versicherungsbeiträge die eigenen Einkünfte des Kindes und haben so Auswirkung auf den zur Gewährung von Kindergeld bzw. der Kinderfreibeträge maßgeblichen Grenzbetrag von 8.004 € (§. 32 Abs. 4 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes).

Betriebswirtschaft: Return on Investment - was diese Kennzahl bedeutet

Betriebsrentabilität (Return on Investment)

Betriebsrentabilität:

Die Betriebsrentabilität ist ein Maß für die Ertragsstärke eines Unternehmens. Die Betriebsrentabilität betrachtet dabei nur den Betriebszweck. Andere außerordentliche Einflüsse werden außer Acht gelassen. In der Fachsprache heißt Betriebsrentabilität auch „Return on Investment“.

Return on Investment (ROI):

Die Rentabilitätskennzahl errechnet sich aus der Formel „Umsatzrentabilität x Kapitalumschlag“. Das Produkt aus den beiden Größen gibt Auskunft darüber, wie sich das in den Betrieb investierte notwendige Kapital verzinst.

Beispiel:

Unternehmer A hat bei einem Umsatz von 5 Mio. € einen Gewinn von 200.000 € erzielt. Die Umsatzrentabilität dieses Unternehmens beträgt $200.000 \text{ €} / 5 \text{ Mio.} \times 100 = 4 \%$. Um diesen Umsatz zu erreichen, hat der Unternehmer ein Kapital von 1 Mio. € investiert. Der Kapitalumschlag beträgt demnach: $5 \text{ Mio.} / 1 \text{ Mio.} = 5$. Das Kapital wurde im letzten Jahr fünfmal umgeschlagen.

Die Betriebsrentabilität (ROI) beträgt in diesem Fall $4 \times 5 = 20 \%$.

Besserer ROI:

Dieser kann bei höherer Umsatzrentabilität (erster Multiplikator der Berechnungsformel) erreicht werden. Die Rentabilität erhöht sich mit höheren Verkaufspreisen. Alternativ kann auch ein höherer Kapitalumschlag (der zweite Multiplikator der Berechnungsformel) die Rendite des Unternehmens erhöhen. Eine Steigerung des Kapitalumschlags wird erreicht, indem mit Lieferanten kurze Lieferfristen ausgehandelt werden und so der Lagerbestand niedrig gehalten wird. —



© CLUPIX Images - Fotolia.com

Nachträglich eingebaute Sonderausstattung zählt nicht bei der Bemessungsgrundlage für die 1 %-Methode

Sonderausstattungen beim Firmenwagen

1 %-Methode: nur Sonderzubehör im Zeitpunkt der Erstzulassung zählt!

Sonderzubehör:

Die private Nutzung eines Firmenwagens ist bekanntlich jeden Kalendermonat mit einer Pauschale in Höhe von 1 % des inländischen Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten der Sonderausstattung (jeweils einschließlich der Umsatzsteuer) zu versteuern.

BFH-Urteil:

Zu dem steuerpflichtigen Sonderzubehör gehört allerdings nur das werkseitig eingebaute Sonderzubehör, wie der Bundesfinanzhof (BFH) in einem Urteil festgestellt hat (Urt. v. 13.10.10, VI R 12/09). Der BFH begründete seine Ent-

scheidung, in der es um den nachträglichen Einbau einer Flüssiggasanlage ging, u. a. damit, dass es sich bei nachträglich eingebautem Sonderzubehör zum einen nicht um werkseitig zusätzlich eingebaute Ausstattungen des Fahrzeugs handelt.

Zum anderen sei die zusätzliche Ausstattung auch nicht im Zeitpunkt der Erstzulassung vorhanden. „Das Gesetz stellt bereits nach dem Wortlaut der Vorschrift auf das gesetzliche Merkmal des Zeitpunktes der Erstzulassung sowohl für die Umsatzsteuer als auch für die Sonderausstattung ab“, so der BFH. Nichts anderes kann für nachträglich angeschaffte Alufelgen, Telefone, Stereoanlagen usw. gelten. Dieses Zubehör galt immer als beliebter Angriffspunkt der Betriebsprüfer. —

BETRIEBSWIRTSCHAFT

Working Capital

Anlage-/Umlaufvermögen:

Anlagevermögen ist alles, was dauernd dem Betrieb dient und nicht für den Handel und Verkauf bestimmt ist. Zum Umlaufvermögen gehört alles, was möglichst schnell umgesetzt werden soll, was verkauft oder verbraucht werden soll (Waren, Forderungen, Geldbestände usw.).

Optimale Finanzierung:

Was zum Anlage- und Umlaufvermögen zählt, ist dem Unternehmer im Regelfall bekannt. Doch ist das Anlage- und Umlaufvermögen im Betrieb optimal finanziert? Darüber machen sich nur wenige Unternehmer Gedanken. Findige amerikanische Betriebswirtschaftler haben hierzu einen Gradmesser entwickelt, das so genannte Working Capital.

Berechnung:

Zur Berechnung des Working Capitals ist zuerst das Umlaufvermögen durch Addition aller Waren, Geldbestände, Forderungen etc. zu ermitteln. Von diesem Umlaufvermögen müssen dann alle kurzfristigen Fremdmittel wie z.B. die Lieferantenverbindlichkeiten oder die Kontokorrentkredite usw. abgezogen werden. Das Ergebnis ist dann das Working Capital.

Working Capital größer/gleich null:

Ein positives Working Capital oder zumindest eines von null signalisiert, dass das Unternehmen im finanziellen Gleichgewicht ist.

Working Capital negativ:

Ein negatives Working Capital deutet darauf hin, dass Teile des Anlagevermögens kurzfristig finanziert sind, was ein grober Verstoß gegen die goldenen Finanzierungsregeln ist. Weil das kurzfristige Fremdkapital dann das Umlaufvermögen übersteigt, sollte sobald als möglich umgeschuldet werden.

Keine anteilmäßige Aufteilung wie bei gemischt veranlasseten Reisekosten

Arbeitszimmer: Private Mitbenutzung ist steuerschädlich

Arbeitszimmer: Private Mitbenutzung muss unter 10 % liegen!

Die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer können unter den Voraussetzungen als Werbungskosten geltend gemacht werden, dass die private Mitbenutzung nur von untergeordneter Bedeutung ist. Als Maßstab für die „untergeordnete Bedeutung“ gilt ein Anteil von weniger als 10 %. Bei der Frage, ob der 10 %-Anteil erreicht sein kann oder nicht, kommt es auf bestimmte Beweisanzeichen an, wie das Finanzgericht (FG) Baden-Württemberg jüngst entschieden hat (Urteil v. 2.2.2011, 7 K 2005/08).

Urteil:

Das Gericht führte hierzu auf, dass, wenn eine Trennung des Arbeitszimmers von den Privaträumen nicht gegeben sei, nicht davon gesprochen werden kann, dass eine private Mitbenutzung von nur untergeordneter Bedeu-

tung vorliegt. Im Streitfall bildete das Arbeitszimmer den alleinigen Zugang zu Garten und Terrasse (z.B. Durchgangszimmer).

Die Richter ließen die Schutzbehauptung des Klägers, er würde den Garten über die Haustüre erreichen, ebenso wenig gelten wie seine Berufung auf die neueste Bundesfinanzhof-Rechtsprechung zu den Aufwendungen für gemischt veranlassete Reisen.

Arbeitszimmerkosten nicht aufteilbar:

Das FG begründete die Nichtaufteilbarkeit der Arbeitszimmerkosten damit, dass diese Kosten im Gegensatz zu den Reisekosten zu den nicht aufteilbaren unverzichtbaren Aufwendungen für die Lebensführung gehörten. Derartige Aufwendungen seien nach Maßgabe des subjektiven Nettoprinzip durch die Vorschriften zur Berücksichtigung des steuerlichen Existenzminimums pauschal abgegolten.



© Andrey Kiselev - Fotolia.com

Steuersatz übersteigt seit 1.7.2011 erstmals den Abgeltungsteuersatz

EU Zinssteuer – jetzt 35 %

EU-Zinssteuer:

Zum 1.7.2011 ist die EU-Zinssteuer von 20 auf 35 % angestiegen. Damit liegt die EU-Zinssteuer höher als die derzeitige Abgeltungsteuer. Die EU-Zinssteuer wird nur noch von Österreich und Luxemburg sowie der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein (als EU-Steuerrückbehalt) erhoben. Da die EU-Zinssteuer in voller Höhe anre-

chenbar ist und die allgemeine Regelung über die Steueranrechnung hier nicht gilt, entsteht erstmals für „steuerehrliche“ Kapitalanleger, die ihre Zinsen in ihrer Einkommensteuererklärung angeben, ein Erstattungsanspruch. Dieser besteht in Höhe der Differenz zwischen dem Abgeltungsteuersatz (plus Soli und Kirchensteuer) und dem EU-Zinssatz – also rund 7 %.

ARBEITSZIMMER

Privatnutzng absetzbar

ARBEITSZIMMER:

Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer sowie die Kosten der Ausstattung dürfen seit 2010 wieder geltend gemacht werden. Wenn für die betriebliche/berufliche Tätigkeit darüber hinaus noch ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, gilt ein Höchstbetrag von 1.250 € (Neuregelung § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6b des Einkommensteuergesetzes durch das Jahressteuergesetz 2010). Das Finanzgericht (FG) Köln hat jetzt entschieden, dass Kosten für ein Arbeitszimmer auch bei erheblicher Privatnutzung steuerlich abgezogen werden können, entsprechend der Höhe des beruflichen bzw. betrieblichen Nutzungsanteils (FG Köln, Urteil v. 19.5.2011, 10 K 4126/09. Revision zugelassen).

SELBSTSTÄNDIGE:

VORSICHT BETRIEBSVERMÖGEN:

Die Geltendmachung der Kosten für ein Arbeitszimmer sollte besonders von einem Selbstständigen nicht voreilig erfolgen. Arbeitet der Unternehmer auch zu Hause oder nutzt der Arzt neben seiner Praxis das häusliche Arbeitszimmer zur Verfassung von Gutachten etc., wird das Arbeitszimmer samt anteiligem Grund und Boden Betriebsvermögen. Das hat den Nachteil, dass bei einem späteren Verkauf des Privathauses die auf den Arbeitszimmeranteil entfallende Wertsteigerung steuerpflichtig wird.

KRITISCHE GRÖSSEN BEACHTEN:

Übersteigt das Arbeitszimmer einen Anteil von einem Fünftel des Werts am Gesamtobjekt nicht und beträgt der Wert nicht mehr als 20.500 €, brauchen eigenbetrieblich genutzte Grundstücksteile nicht als Betriebsvermögen behandelt werden (§ 8 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung - EStDV).

Mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 wird die verbindliche Auskunft neu geregelt

Neue Regelungen für die verbindliche Auskunft

Verbindliche Auskunft:

Finanzämter erteilen auf Antrag verbindliche Auskünfte über die steuerliche Beurteilung von bestimmten, nicht verwirklichten Sachverhalten, sofern daraus erhebliche steuerliche Auswirkungen entstehen (können) und dies für den Antragsteller von besonderem Interesse ist. Diese Auskünfte waren – und sind auch weiterhin – kostenpflichtig. Daran ändert auch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 nichts.

Bagatellregelung:

Mit dem Steuervereinfachungsgesetz wird allerdings eine Bagatellgrenze eingeführt. Beträgt der Gegenstandswert danach weniger als 10.000 €, wird künftig keine Gebühr mehr erhoben. Gegenstandswert ist jener Wert, den die verbindliche Auskunft für den Antragsteller hat. Das ist im Regelfall der Steuervorteil, den der Antragsteller hat. Im Einzelnen berechnet sich der Gegenstandswert nach dem Anwendungserlass aus der Differenz des Steuerbetrags, den der Antragsteller unter Zustimmung seiner vorgetragenen Rechtsauffassung zu zahlen hätte, und jenem Steuerbetrag, den der Antragstel-

ler zu zahlen hätte, wenn das Finanzamt die entgegengesetzte Auffassung vertritt.

Zeitgebühr:

Ist ein Gegenstandswert nicht bestimmbar und kann er auch nicht durch Schätzung bestimmt werden, wird für verbind-

liche Auskünfte wie bisher eine Zeitgebühr berechnet. Diese beträgt – unverändert – 50 € je angefangene halbe Stunde Bearbeitungszeit. Neu ist, dass keine Gebühr erhoben wird, wenn die Bearbeitungszeit weniger als zwei Stunden betragen hat. Die Neuregelungen gelten voraussichtlich ab dem 1.1.2012. ■

Steuerauskünfte bis zum Steuerwert von 10.000 € künftig gebührenfrei.



© iuxart - Fotolia.com

GEBÄUDERENOVIERUNGEN SOFORT STEUERLICH ABSETZEN

Herstellungskosten und Erhaltungsaufwendungen:

Herstellungskosten sind Kosten für die Herstellung oder Erweiterung des Gebäudes oder Aufwendungen, die für eine über den ursprünglichen Zustand hinaus gehende wesentliche Verbesserung eines Gebäudes entstehen. Werden hingegen lediglich bereits vorhandene Teile, Einrichtungen oder Anlagen ersetzt, liegt regelmäßiger Erhaltungsaufwand vor. Während Erhaltungsaufwendungen sofort steuermindernd abgezogen werden können, können die Herstellungskosten nur im Wege der planmäßigen Abschreibung über die Nutzungs-

dauer hinweg die Steuer mindern. Etwas anderes gilt wiederum, wenn der Gesetzgeber für den Renovierungsaufwand Sonderabschreibungen zulässt (vgl. Seite 1: energetische Sanierungsmaßnahmen).

Aufwendungen als Erhaltungsaufwendungen deklarieren:

Renovierungsaufwendungen führen zur sofortigen Steuerersparnis, wenn

- sie maximal 4000 € je Einzelmaßnahme betragen
- die Reparatur- und Modernisierungsaufwendungen (ohne Umsatzsteuer) nicht mehr als 15 % vom Kaufpreis der Immo-

bilie (der Gebäudesubstanz ohne Anteil Grund und Boden) betragen und

- die Maßnahmen nicht innerhalb von drei Jahren nach dem Kauf/der Anschaffung des Gebäudes (Datum des Kaufvertrages ist hier entscheidend) durchgeführt wurden. Wird die 15 %-Grenze nach Ablauf des Drei-Jahres-Zeitraumes fast erreicht, kann es sich daher lohnen, Renovierungsarbeiten ins vierte Besitzjahr zu verlegen. Den Nachweis für eine „anfängliche Reparaturabsicht“, welcher zu einer Verlängerung des Drei-Jahres-Zeitraumes führen würde, kann das Finanzamt nur in seltenen Fällen führen.

TIPP

Stand: 23.08.2011

Impressum: **Medieninhaber/Herausgeber:** Angele & Kollegen Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co.KG ▶ Irsinger Strasse 3 ▶ D-86842 Türkheim ▶ Telefon: +49 (0) 82 45 / 96 02 - 0 ▶ Telefax: +49 (0) 82 45 / 96 02 - 37 ▶ E-Mail: kanzlei@angele-kollegen.de ▶ Internet: www.angele-kollegen.de ▶ **Layout und grafische Gestaltung:** Atikon Marketing & Werbung GmbH, E-Mail: info@atikon.com, Internet: www.atikon.com ▶ **Grundlegende Richtung:** Dieser Newsletter beinhaltet unpolitische News, die sich mit dem Steuer-, Sozial- und Wirtschaftsrecht beschäftigen ▶ **Haftungsausschluss:** Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben in dieser Zeitschrift trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und die Kanzlei von Haftung ausgeschlossen ist. **Copyright:** Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Für Detailinformationen kontaktieren Sie bitte unsere Berater.

IMPRESSUM

ANGELE • KOLLEGEN
Steuerberatungsgesellschaft

Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte

Bundesfinanzministerium wendet Rechtsprechung nicht auf Selbstständige an

Problemstellung:

Nutzt der Steuerpflichtige den Betriebs-PKW auch für regelmäßige Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, kann er neben der Pauschalversteuerung (0,03 % des PKW-Listenpreises für jeden Entfernungskilometer) die tatsächlich durchgeführten Fahrten versteuern, und zwar mit 0,002 % des PKW-Listenpreises je Entfernungskilometer. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) in diversen Urteilen so festgelegt (Urt. v. 22.9.2010, VI R 54/09, VI R 55/09 und VI R 57/09). Das Bundesfinanzministerium wendet die neue Rechtsprechung nur im Lohnsteuerabzugsverfahren 2011 – also nur gegen-

über Arbeitnehmern - an (BMF, Schreiben v. 1.4.2011, IV C 5 – S 2334/08/10010).

Unternehmer und Selbstständige benachteiligt:

Der Bund der Steuerzahler (BdSt) hat bei Bundesfinanzministerium angefragt, ob die in dem o.g. Schreiben niedergelegten Grundsätze auch für Selbstständige gelten, was verneint worden ist. Nach Einschätzung des Verbandes sollten Selbstständige und Unternehmer auf eine taggenaue Abrechnung der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bestehen, wenn sie weniger als 15 Tage im Monat in den Betrieb fahren.

Steuerbescheide sollten daher durch Einspruch angefochten werden. —

STEUERENTLASTUNG 2013:

Die neuen Steuerreformpläne

DIE STEUERN SPRUDELN

Die Steuereinnahmen des Bundes sind im ersten Halbjahr 2011 um knapp 10 % angestiegen. Dieses kräftige Wachstum am Steueraufkommen hat die Debatte über Steuerensenkungen wieder angefacht. Doch Steuererleichterungen sollen – wenn überhaupt – erst 2013 kommen.

MITTELSTANDBAUCH

In der Diskussion steht der so genannte Mittelstandsbauch. Das Bundesfinanzministerium hat vor kurzem errechnet, was die geplante Entlastung kosten würde. Dabei würde eine völlige Abschaffung des so genannten Mittelstandsbauchs im Einkommensteuertarif zu Mindereinnahmen von 27,9 Mrd. € pro Jahr führen (vgl. Antwort des Ministeriums auf eine parlamentarische Anfrage von Barbara Höll, der steuerpolitischen Sprecherin der Linksfraktion im Bundestag, vgl. BT-Drucks. 17/1726).

ALTERNATIVE-VERSCHIEBUNG

Aus den Berechnungen geht weiter hervor, dass eine Verschiebung des gesamten Steuertarifs um 6 % in den Bereich höherer Einkommen hingegen lediglich 7,96 Mrd. € kosten würde. Bei der geplanten Tarifverschiebung um 6 % würde der Eingangssteuersatz von 14 % nicht wie heute bei einem Jahreseinkommen von 8.005 €, sondern erst bei 8.485 € einsetzen. Der Spitzensteuersatz von 42 % würde nicht bei 52.881 € greifen, sondern bei 56.053 €.

STEUERTERMINE IM OKTOBER 2011

10.10.	Umsatzsteuer mtl. für September bzw. August mit Dauer-Fristverlängerung bei Sondervorauszahlung 1/11 Abschlag), Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag, Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath. für September
13.10.	Ablauf der Zahlungsschonfrist für Umsatzsteuer, Lohn- und Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag. Dies gilt nicht bei Barzahlung und Zahlung per Scheck
25.10.	Zusammenfassende Meldung
27.10.	Sozialversicherungsbeiträge Oktober

STEUERTERMINE IM NOVEMBER 2011

10.11.	Umsatzsteuer mtl. für Oktober bzw. September mit Dauer-Fristverlängerung bei Sondervorauszahlung 1/11 Abschlag), Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag, Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath. für Oktober
14.11.	Ablauf der Zahlungsschonfrist für Umsatzsteuer, Lohn- und Kirchenlohnsteuer, Solidaritätszuschlag. Dies gilt nicht bei Barzahlung und Zahlung per Scheck.
15.11.	Gewerbsteuer-Vorauszahlung, Grundsteuer (vierteljährliche Fälligkeit)
18.11.	Ablauf der Zahlungsschonfrist für Gewerbesteuer, Grundsteuer
25.11.	Zusammenfassende Meldung
28.11.	Sozialversicherungsbeiträge November

STEUERTERMINE IM DEZEMBER 2011

12.12.	Umsatzsteuer mtl. für November bzw. Oktober mit Dauer-Fristverlängerung bei Sondervorauszahlung 1/11 Abschlag), Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag, Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath. für November
15.12.	Ablauf der Zahlungsschonfrist für Umsatzsteuer, Lohn- und Kirchenlohnsteuer, Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag. Dies gilt nicht bei Barzahlung und Zahlung per Scheck
27.12.	Zusammenfassende Meldung
28.12.	Sozialversicherungsbeiträge Dezember

Anmerkung für Scheckzahler: Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet.